

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 (6) S. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) i.V.m. § 7 (2) Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Bezug nehmend auf den § 99 (6) S. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) i.V.m. § 7 (2) Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) in der gültigen Fassung vom 18.11.2014 fand eine Kompetenzübertragung für die Annahme oder Vermittlung von geringfügigen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis 1.000 € vom Stadtrat an den Oberbürgermeister statt. Der Oberbürgermeister entscheidet nunmehr über die Annahme bzw. Vermittlung bis zu einer Höhe von 1.000 €. Der Stadtrat entscheidet über die Annahme bzw. Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einer Höhe von 1.000 €.

Folgende Angebote wurden entgegengenommen, die den festgesetzten Höchstbetrag von 1.000 € übersteigen und somit in der Kompetenz des Stadtrates liegen:

Zeitraum: 14.09.2018 - 13.12.2018

Datum des Eingangs / Vertragsabschlusses	Art (Spende, Schenkung, Sponsoring)	Zuwendungsgeber	Betrag (bzw. Wert der Sachspende)	Verwendungszweck	Amt
Beschluss Aufsichtsrat v. 24.10.2018, Abschluss Sponsoringvertrag über 4.000 € jährlich noch im Jahr 2018 ab 2019	Sponsoring	Wohnungsgesellschaft Köthen mbH	4 x 4.000 € = 16.000 € (unterstellter Zeitraum 2019- 2022)	Patenschaft für Springbrunnen Bachplatz (Beginn 01.01.2019)	73
16./17.10.2018 E-Mail Zusage mit Zahlungsplan 25.10.2018 März 2019 - 2022 jeweils 2.000 €	Spende	Mercadeo Service GmbH & Co.KG	5 x 2.000 € = 10.000 € (Zeitraum 2018- 2022)	für Kugelbrunnen der Stadt Köthen (Anhalt)	73

Summe:

26.000,00 €